

Satzung des Fleckens Aerzen über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Aerzen in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Frei- und Hallenbades des Fleckens Aerzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Erwachsene

Tageskarte (einmaliger Besuch)	3,50 €
Zehnerkarte	28,00 €
50er Karte	125,00 €

Kinder 4 – 16 Jahre

Tageskarte (einmaliger Besuch)	1,00 €
--------------------------------	--------

Familien

Tageskarte für eine Familie mit eigenen Kindern bis einschließlich 16 Jahren	7,50 €
Zehnerkarte Familien	67,00 €
50er Karte Familien	250,00 €

Als Familie im Sinne dieser Satzung werden anerkannt:

1. Eltern mit den eigenen Kindern bis einschließlich 16. Lebensjahr
2. Großeltern mit den eigenen Enkelkindern bis einschließlich 16. Lebensjahr

Sondereintrittsregelungen:

Schulen

Mit Schulen und Kindertagesstätten kann auf Antrag eine Sondernutzung vereinbart werden. Die Gebühr für die Sondernutzung beträgt 22,50 €/ 45min.

Schulen, welche nicht im Gemeindegebiet des Flecken Aerzen liegen, zahlen eine Gebühr von 30,-€/45 min. für die Sondernutzung.

Für folgende Institutionen findet eine interne Verrechnung der Gebühr statt:

1. Grundschule Aerzen
2. Grundschule Groß Berkel
3. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen, Tannenweg, Aerzen
4. Kindertagesstätte St. Johannis, Groß Berkel
5. Kindertagesstätte Pöhlenstraße, Aerzen
6. Kindertagesstätte Grupenhagen

Vereine und Verbände

Mit Vereinen und Verbänden kann eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Gebühr für eine Sondernutzung durch Vereine und Verbände beträgt 30,-€ /h .

Gemeindefeuerwehren

Nach Anmeldung können die aktiven Mitglieder (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen) der Gemeindefeuerwehren des Flecken Aerzen im Rahmen ihres Dienstes in Gruppenstärke (Einsatzgruppen, Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren) eine Sondernutzung vereinbaren. Für diese Sondernutzung findet eine interne Verrechnung der Gebühr statt.

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Ferienpass, Kursangebote, Schwimmkurse etc.) kann der Flecken Aerzen je nach Gruppengröße und Nutzungsart eine gesonderte Gebühr erheben.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Frei- bzw. Hallenbades zu entrichten.
- (2) Die entrichtete Gebühr berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Bades.
- (3) Gelöste Mehrfachkarten (und Jahreskarten in 2018) werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden die Gebühren nicht erstattet.

§ 4

Wer im Frei- bzw. Hallenbad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist verpflichtet, eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Darüber hinaus kann der Flecken Aerzen in derartigen Fällen die Benutzung des Bades untersagen.

§ 5

- (1) Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre sowie Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweiszusatz „B“ auf entsprechenden Nachweis ist der Eintritt frei.
- (2) Für Schüler, Studenten (ab dem 17. Lebensjahr), Schwerbehinderte (mind. 50%), Ehrenamtskarteninhaber, Juleika-Inhaber sowie Erwerbslose wird auf entsprechenden Nachweis eine ermäßigte Nutzungsgebühr in Höhe von von 2,- € erhoben.
- (3) Sämtliche Ermäßigungen beziehen sich auf den Einzeleintritt. Mehrfachkarten sind von den Ermäßigungen ausgenommen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung vom 26.03.2004 über die Erhebung von Gebühren für das Frei- und Hallenbad des Fleckens Aerzen außer Kraft.

Aerzen, den 21.12.2017

Gez. Wagner
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 08.01.2018 auf www.aerzen.de bereitgestellt.